

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Kanalisations-Reglement

vom 10. Juni 1986

Abkürzungen:

SIA Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
VSA Verband Schweiz. Abwasserfachleute
IKP Interkommunale Zulassungsprüfstelle der VSA
GKP Generelles Kanalisationsprojekt
GVRZ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-
Küssnachtensee-Ägerisee

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969 und auf § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. August 1985 sowie auf die Bauordnung der Stadt Zug vom 30. Juni 1981, erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

§ 1

Mit diesem Reglement soll die zweckmässige Ableitung oder Versickerung des anfallenden Abwassers geregelt werden. Unter dem Begriff Abwasser versteht man alle zu beseitigenden Wasserarten, die im Gemeindegebiet anfallen, wie Sauberwasser von Quellen, Brunnen, Kühlwasser, Sickerwasser, Dachwasser, Platzwasser und Schmutzwasser. Die Ableitung erfolgt im Misch- oder Trennsystem (siehe Anhang I). Zweck

§ 2

Das Kanalisationsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Geltungsbereich

§ 3

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung häuslicher, gewerblicher und industrieller Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Kanalisationsanlagen. Die Ableitung der Schmutzwasser hat in der Regel so zu erfolgen, dass sie in der regionalen Kläranlage des GVRZ gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen, so weit möglich, in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Kanalisationsanlagen der Gemeinde

² Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bildet die Grundlage für den Bau sämtlicher Abwasseranlagen.

§ 4

Aufsicht
der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Stadtbauamtes. Es erlässt die erforderlichen Weisungen und erstellt einen Plan der erwähnten Anlagen, der laufend nachgeführt wird.

2. Anschlusspflicht

§ 5

Allgemeines

¹ Alle Abwasser von Grundstücken und den sich darauf befindlichen Bauten im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes sind an das Kanalisationsnetz anzuschliessen. Vorbehalten bleiben §§ 6, 25 Abs. 10 und § 27 dieses Reglementes sowie Art. 689 ZGB (natürlicherweise abfliessende Oberflächen- und Quellwasser).

² Die Beschaffenheit der Abwasser hat bei der Einleitung in die Kanalisation den jeweils geltenden Richtlinien der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden zu entsprechen.

§ 6

Ausnahmen von
der Anschluss-
pflicht

Ausnahmen kann die Bauabteilung auf Zusehen hin bei Grundstücken bewilligen, bei denen die Behandlung des Abwassers auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Vorbehalten bleibt eine allfällig erforderliche Zustimmung der kantonalen Bauabteilung.

§ 7

Einzel- oder
gemeinsame
Anschlüsse,
Durchleitungs-
recht

¹ Jedes Grundstück und jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen zu entwässern.

² Bei gemeinsamen Anschlüssen für mehrere Grundstücke oder falls für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen ist, haben die Beteiligten

vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Kanalisationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff. ZGB) zu gewähren und vom Berechtigten zu entschädigen. Für die Beanspruchung öffentlichen Bodens zwischen Privatgrundstücken und öffentlicher Kanalisation wird keine Entschädigung gefordert.

§ 8

Die Bauabteilung ist berechtigt, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Die Entschädigung ist unter den Beteiligten zu regeln (Art. 691 ff. ZGB).

Anschlüsse
an private
Leitungen

§ 9

¹ Die Erstellung, der Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen, der Anschlüsse und der dazugehörenden Anlagen sind Sache der Anschlusspflichtigen und gehen auf deren Kosten.

² Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich den Grundeigentümern. Solche Arbeiten dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Bauabteilung die Reinigung auf Kosten der Grundeigentümer vornehmen.

Anschluss-
leitungen

3. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 10

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
pflicht

§ 11

Gesuch

Für die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage, insbesondere für jeden direkten oder indirekten Anschluss an eine öffentliche Kanalisation, ist der Bauabteilung ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch kann gleichzeitig mit dem Baugesuch oder nach Vorliegen der Baubewilligung eingereicht werden, jedoch so frühzeitig, dass die Kanalisationsbewilligung vor Baubeginn vorliegt. Der Kanalisationskataster ist jedoch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der Bereich der Kanalisationseingabe ist in Anhang II dargestellt.

§ 12

Gesuchs-
unterlagen

¹ Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- Situationsplan (Kanalisationskataster) über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage der öffentlichen Kanalisation sowie die Anschlussleitungen ersichtlich sind.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der anfallenden Abwasser, der Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material. Angabe der Entwässerungsgegenstände, Angabe der Schmutzwasserwerte, der Dachflächen und der befestigten Umgebungsflächen gemäss § 21.

² Die Bauabteilung kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen (Längenprofile usw.) verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist.

³ Projekte über die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann die Bauabteilung auf Kosten des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

Verfügungen der kantonalen Baudirektion sowie des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachtersee–Ägerisee (GVRZ) bleiben vorbehalten.

§ 13

¹ Für die Bewilligung des Situationsplanes (Kanalisationskataster) ist der Stadtrat zuständig. Die Bewilligung kann mit sachbezüglichen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Bewilligung

² Für die Bewilligung des Kanalisationsplanes (Gebäudegrundriss) ist die Bauabteilung der Stadt Zug zuständig. Die Bewilligung kann ebenfalls mit Auflagen verbunden sein.

³ Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Baubewilligung nicht begonnen werden.

§ 14

¹ Mit der Bewilligung gemäss § 13 wird in der Regel gleichzeitig die Bewilligung für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation erteilt.

Betriebs-
bewilligung

² Ändern sich Art und Menge des abzuleitenden Abwassers wesentlich, so ist für dessen Einleitung in die öffentliche Kanalisation um eine neue Bewilligung nachzusuchen.

§ 15

¹ Abweichungen von den genehmigten Kanalisationsplänen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz zulässig.

Abweichung
von den genehmigten Plänen

² Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

§ 16

¹ Die Abwasseranlagen sind der Bauabteilung nach der Erstellung, jedoch vor dem Eindecken zur Kontrolle und zur provisorischen Abnahme zu melden.

Kontrolle und
Abnahme

² Die Bauabteilung prüft die Anlagen stichprobenweise und verfügt nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

³ Werden Leitungen ohne vorherige Kontrollmeldungen eingedeckt, so kann die Bauabteilung deren Freilegung auf Kosten der Verantwortlichen verlangen.

⁴ Für die Prüfungen und Aufnahmen sind von der Bauherrschaft die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Vollendung des Baues der Abwasseranlage ist unter Beilage von Ausführungsplänen mit den genauen Massen der Bauabteilung zur definitiven Abnahme zu melden. Das Stadtbauamt erstellt ein Abnahmeprotokoll.

§ 17

Betriebs-
kontrolle

¹ Der Bauabteilung steht das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

² Den Kontrollorganen ist der Zugang jederzeit zu gestatten.

§ 18

Bewilligungs-
und Kontroll-
gebühren

Die Prüfung des Gesuches und die Kontrolle der Anlagen sind vom Gesuchsteller nach den vom Stadtrat festzusetzenden Ansätzen zu entschädigen.

§ 19

Überprüfung

Von der Bauabteilung erhaltene Angaben über bestehende Leitungen und Koten sind vom Gesuchsteller zu überprüfen.

4. Bau- und Betriebskosten, Anschlussgebühr

§ 20

Bau- und
Betriebskosten

Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlagen erfolgen durch die Gemeinde. Bei Erschliessungsstrassen, die durch die Anstösser finanziert werden, leistet die Stadt

an die Baukosten von Kanalisationsanlagen einen Beitrag gemäss Strassenreglement. Der Betrieb geht zu Lasten der Stadt.

§ 21

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke eine einmalige Anschlussgebühr. Der Stadtrat kann diese Gebühr periodisch der Teuerung anpassen. Die Gebühr setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen:

Schmutzwasser

Pro Schmutzwasserwert (SW) Fr. ~~100.-~~ ^{125.-}

Tabelle der Schmutzwasserwerte

<i>Entwässerungsgegenstand</i>	<i>SW (S-Wert)</i>
Bidet	
Bodenabläufe und Rinnen	
Duschenwanne	
Handwaschbecken (berechnet werden höchstens 2 pro Wohnung)	
Haushaltzentrifuge	
Waschrinne bis 3 Zapfstellen	0,5
Badewannen	
Geschirrwaschmaschine	
Schüttstein	
Spültisch	
Urinoirs	
Wandausgussbecken	
Waschautomat bis 12 kg	
Waschfontäne, 6 bis 10 Zapfstellen	
Waschrinne, 4 bis 10 Zapfstellen	1,0
Geschirrwaschmaschine für Gewerbe	
Grossraumbadewanne	
Laborwanne	1,5

Klosett (berechnet wird
höchstens 1 pro Wohnung)

Schwimmbecken

Waschautomat ab 13 kg 2,5

In Fällen, wo der Schmutzwasseranfall mindestens doppelt so hoch ist wie im Wohnbereich, z.B. Industrien, Fitness-Centren usw., kann der Stadtrat die Schmutzwasserwerte im Maximum um 50% erhöhen.

Für Entwässerungsgegenstände, die oben in der Liste nicht aufgeführt sind, ordnet das Bauamt einen Schmutzwasserwert zu.

Nicht angerechnet werden:

Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen

Bodenabläufe und Rinnen, die nur der Sicherheit dienen.

Regenwasser

bei Ableitung in die Kanalisation oder fliessende Gewässer:

– Beregnete Dachfläche Fr. ~~10.~~^{19.50}-/m²
(horizontal gemessen)

Befestigte Umgebungsflächen, die in ein Gewässer oder eine Kanalisation entwässert werden.

– Fugenlose Beläge Fr. ~~10.~~^{13.50}-/m²
(Schwarzbeläge, vergossene Pflästerungen)

– Natur- und Kunststeinpflästerungen Fr. ~~8.~~^{6.75}-/m²
ohne Fugenverguss

Versickerung

bei Versickerung oder Ableitung in ein stehendes Gewässer:

– Es ist keine Gebühr zu bezahlen.

§ 22

¹ Bei An- und Umbauten sowie Erweiterungen wird die Gebühr gemäss § 21 nur für den Zuwachs erhoben.

² Bei Neubauten, die anstelle von Altbauten treten, gilt folgende Regelung:

- wird der Altbau vor Ablauf von 30 Jahren abgebrochen, wird die seinerzeitig bezahlte Anschlussgebühr abgezogen,
- erfolgt der Abbruch nach 30 Jahren, muss die volle Anschlussgebühr bezahlt werden.

§ 23

Vor der Schlusskontrolle durch die Baupolizei ist dem Stadtbauamt das Beilageblatt zur Kanalisationseingabe/ Berechnung der Anschlussgebühr einzureichen (Anhang III). Die Bezahlung der Anschlussgebühren wird mit der Bauabrechnung seitens der Baupolizei fällig.

5. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 24

Soweit in diesem Reglement nichts abweichendes bestimmt wird, sind die Anschlussleitungen und Nebenanlagen gemäss den gemeindlichen Normalien sowie den Normen des SIA und des VSA zu erstellen.

§ 25

¹ Das Abwasser ist den Sammelleitungen in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Die Leitungen sind grundsätzlich einzubetonieren.

² In Gebieten, in denen das GKP das Trennsystem vorsieht, dürfen Regen-, Bach- und Drainagewasser, Abläufe von Laufbrunnen sowie Überläufe von Quell- und Grundwasserfassungen nicht in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

³ Die Lichtweite der Anschlussleitungen für Schmutzwasser richtet sich nach der Grösse des zu erwartenden Abwasseranfalles und soll in der Regel nicht weniger als 12,5 cm betragen. Das Gefälle soll 2% nicht unterschreiten.

⁴ Gewöhnliche Zementrohre dürfen nur für Leitungen verwendet werden, die der Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen.

⁵ Bei Richtungsänderungen sind Schächte zu erstellen. Ausnahmsweise können Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf deren Winkel maximal 45° betragen. Richtungsänderungen von 90° dürfen nur mit zwei 45°-Bogen und geradem Zwischenstück ausgeführt werden.

⁶ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können.

⁷ Der Anschluss an die Sammelleitungen hat in der Regel in deren Kontrollschächte zu erfolgen. Über die Art des Anschlusses an eine Sammelleitung sind Detailpläne einzureichen.

⁸ Kanalisationen sind so zu erstellen, dass Trinkwasserleitungen nicht gefährdet werden.

⁹ Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann die Bauabteilung unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligen oder verlangen. Ebenso kann sie die direkte Ableitung unschädlichen Wassers in ein offenes Gewässer anordnen.

§ 26

¹ Bei Vereinigung mehrerer Anschlussleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen.

² Schächte aller Art mit einer Tiefe von mehr als 80 cm haben einen Durchmesser von mindestens 80 cm aufzuweisen.

³ Beim Trennsystem sind getrennte Schächte zu erstellen.

⁴ Die Schachtausbildung hat hydraulisch richtig zu erfolgen (durchlaufende Rinnen, seitliche Einläufe mit Durchlaufrinnen, eventuelle Abstürze usw.). Kontrollschächte sind mit Deckeln von mindestens 60 cm lichter Weite zu versehen.

⁵ Im Innern von Gebäuden dürfen für Kontrollschächte nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel notwendig.

⁶ Die Deckel der Schächte müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

⁷ Bei Schachttiefen von über 1,20 m sind Steigleitern oder Steigeisen anzubringen.

§ 27

¹ Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben, welche die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen schädigen, deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährden, dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. Die Abwasser haben den in der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen festgelegten Werten zu genügen.

Industrielle
und gewerbliche
Abwasser,
schädliche
Stoffe

² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Sammelleitungen einzubringen:

- feste Stoffe wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Textilien, Kosmetik- und Hygieneartikel,
- Jauche aus Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilo,
- dickflüssige oder schlammige Flüssigkeiten sowie feste Stoffe und Abfälle, welche die Leitungen verstopfen können (Öle, Fette usw.),

- Flüssigkeiten, die giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe enthalten,
- grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C,
- saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration (siehe Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen),
- Gase und Dämpfe aller Art,
- Abwasser mit lästigen Ausdünstungen,
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle,
- ungenügend vorgeklärte Abwasser aus Betonmischern, Zementsilos sowie Rückstände von Baumaterialien in flüssiger und fester Form.

³ Im Zweifelsfalle entscheidet die Baudirektion des Kantons Zug.

§ 28

Entlüftung

¹ Alle Anschlussleitungen sind ausreichend zu entlüften.

² Die Entlüftungsleitungen sind möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe von Fenstern bewohnter Dachzimmer zu führen, in mindestens 2 m Distanz von den Fenstern. Sie sind so anzuordnen und auszuführen, dass ein Ausströmen von Kanalgasen in bewohnte Räume oder in Lichtschächte ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht in Kamine, Luftschächte oder ähnliche Anlagen münden.

§ 29

Geruchverschluss, Schlamm-sammler, Abläufe in Heizungs-räumen

¹ Alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser aufgefüllt sein müssen.

² Bei Abläufen von Kellern, Waschküchen sowie Regenfallrohren und Wasserabläufen ausserhalb des Gebäudes sind Schlamm-sammler mit Tauchbogen einzubauen.

³ Abwasser von privaten Garagen müssen über einen Schlamm-sammler mit Tauchbogen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

⁴ In Heizungsräumen, wo flüssige oder feste Brennstoffe verbrannt werden, können Bodenabläufe erstellt werden; diese müssen mindestens 10 cm über den Boden ragen oder einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

§ 30

Bei Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdichte, verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, in der Regel nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Der Durchmesser des Spülstutzens darf nicht kleiner als derjenige der Leitung sein.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

§ 31

¹ Abwasser aus gewerblichen Betrieben, in denen Fette und mineralische Öle anfallen, sind nach den Weisungen der Bauabteilung zu behandeln.

Öl- und Fettabscheider

² Bei Grossküchen, Wirtschaften, Kantinen usw. sowie bei fleischverarbeitenden und fetthaltige Abwasser liefernden Betrieben sind Fettabscheider einzubauen.

§ 32

¹ Aus Räumen, die nicht in natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser mittels Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung tiefliegender Räume

² Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe den Sammelleitungen zuzuführen.

³ In die Anschlussleitungen, die über dem normalen Wasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.

⁴ Für das einwandfreie Funktionieren dieser Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

⁵ Regenwasser, das über der Rückstauhöhe einer Kanalisation anfällt, muss mit natürlichem Gefälle zur Kanalisation abgeleitet werden. Regenwasser, welches unter der Rückstauhöhe anfällt, ist nach folgenden Prioritäten abzuleiten:

1. Gewässer,
2. Versickerung,
3. Kanalisation mittels Pumpen.

§ 33

Materialien Für die Kanalisationsleitungen sind nur Materialien und Fabrikate zulässig, welche den Anforderungen der Interkommunalen Zulassungsprüfstelle des VSA (IKP) entsprechen.

§ 34

Zugänglichkeit Alle Abwasseranlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

§ 35

Betriebs- und Reinigungsvorschriften ¹ Alle Kanalisationsleitungen müssen ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.

² Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren; das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

§ 36

Haftung Der Eigentümer der Abwasseranlage haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

§ 37

Die Bauabteilung ist berechtigt, in Anpassung an die technischen Entwicklungen, bauliche Richtlinien zu erlassen. Richtlinien

6. Schlussbestimmungen

§ 38

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie diejenigen des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachtsee–Ägerisee (GVRZ) bleiben vorbehalten. Gesetzesvorbehalte

§ 39

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Stadtrat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten. Ausnahmen

§ 40

¹ Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht entsprechen, sind auf Zusehen hin zulässig, solange sie in einem guten Zustand sind, ordnungsgemäss unterhalten werden und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Anwendung auf bestehende Anlagen

² Dagegen sind bestehende Anlagen den Vorschriften dieses Reglementes anzupassen, wenn dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen nötig ist oder der Betrieb der Kanalisation es erfordert.

§ 41

Gegen Entscheide der Bauabteilung der Stadt Zug kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Rechtsschutz

§ 42

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden nach § 139 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer sowie nach den Art. 37–43 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes bestraft. Strafbestimmungen

² Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Durchführung der Instandstellung der Anlagen nicht aufgehoben. Die Nachkontrolle auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

§ 43

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Kanalisationsreglement vom 5. Juli 1966 aufgehoben.

Zug, den 10. Juni 1986

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug

Zug, den 1. Juli 1986

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:
A. Iten

Der Landschreiber:
H. Windlin

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Kanalisationsanlagen der Gemeinde	3
§ 4 Aufsicht der Gemeinde	4
2. Anschlusspflicht	
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	4
§ 7 Einzel- oder gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrecht	4
§ 8 Anschlüsse an private Leitungen	5
§ 9 Anschlussleitungen	5
3. Bewilligungsverfahren und Kontrollen	
§ 10 Bewilligungspflicht	5
§ 11 Gesuch	6
§ 12 Gesuchsunterlagen	6
§ 13 Bewilligung	7
§ 14 Betriebsbewilligung	7
§ 15 Abweichung von den genehmigten Plänen	7
§ 16 Kontrolle und Abnahme	7
§ 17 Betriebskontrolle	8
§ 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	8
§ 19 Überprüfung	8
4. Bau- und Betriebskosten, Anschlussgebühr	
§ 20 Bau- und Betriebskosten	8
§ 21 Anschlussgebühr	9
§ 22 Anbauten, Erweiterungen, Wiederaufbau	10
§ 23 Fälligkeit	11
5. Bau- und Betriebsvorschriften	
§ 24 Allgemeines	11
§ 25 Anschluss an Sammelleitungen	11
§ 26 Kontrollschächte	12
§ 27 Industrielle und gewerbliche Abwasser, schädliche Stoffe	13
§ 28 Entlüftung	14
§ 29 Geruchverschluss, Schlamm-sammler, Abläufe in Heizungsräumen	14

§ 30	Spül- und Reinigungsvorrichtungen	15
§ 31	Öl- und Fettabscheider	15
§ 32	Entwässerung tiefliegender Räume	15
§ 33	Materialien	16
§ 34	Zugänglichkeit	16
§ 35	Betriebs- und Reinigungsvorschriften	16
§ 36	Haftung	16
§ 37	Richtlinien	17

6. Schlussbestimmungen

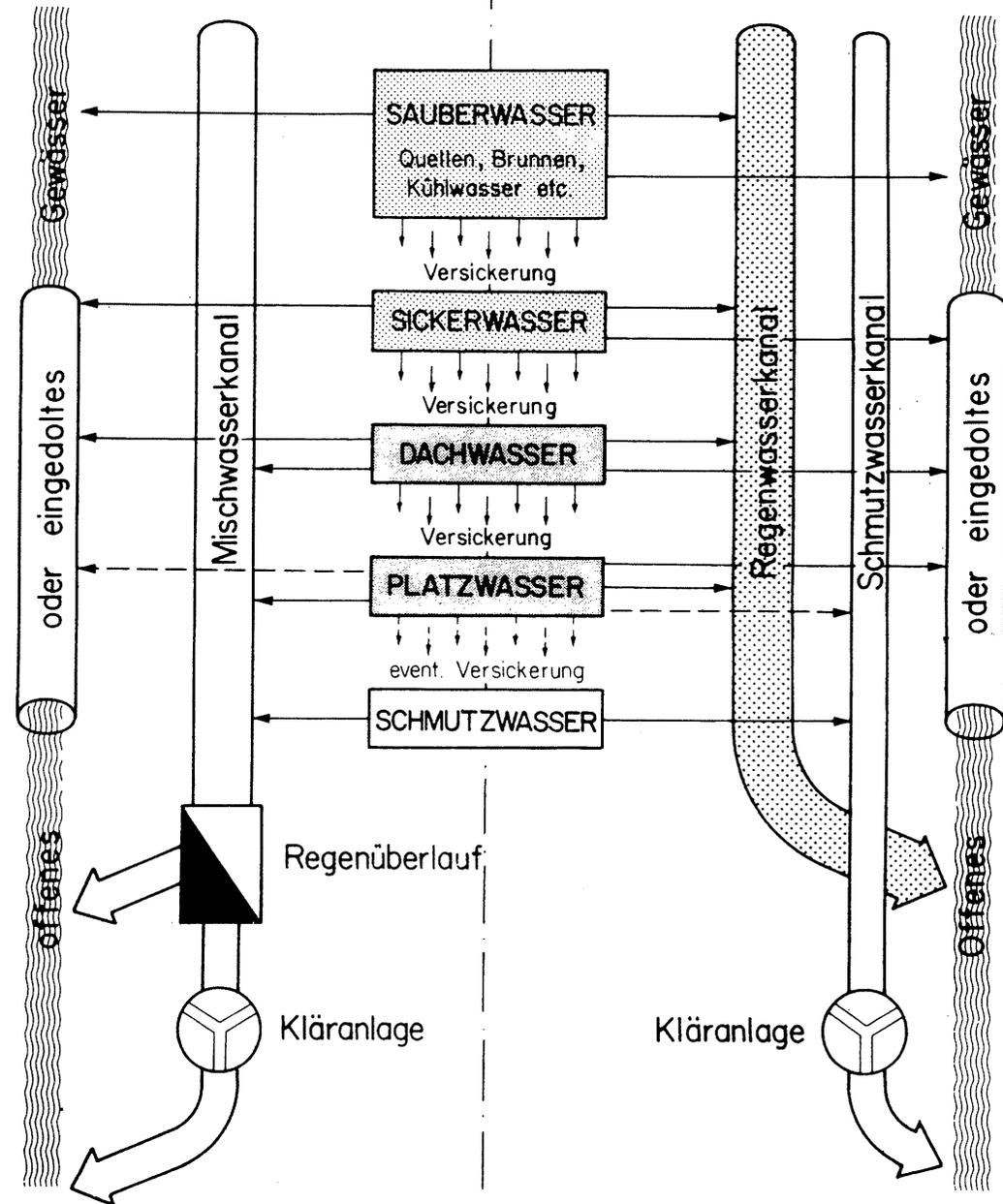
§ 38	Gesetzesvorbehalte	17
§ 39	Ausnahmen	17
§ 40	Anwendung auf bestehende Anlagen	17
§ 41	Rechtsschutz	17
§ 42	Strafbestimmungen	17
§ 43	Inkraftsetzung	18

Anhang I	Entwässerungssysteme	21
Anhang II	Bereich Kanalisationseingabe	22
Anhang III	Beilageblatt zur Kanalisationseingabe/ Berechnung der Anschlussgebühr	23

Entwässerungssysteme

Mischsystem

Trennsystem



LEGENDE:
 Einleitung gestattet



Bereich Kanalisationseingabe

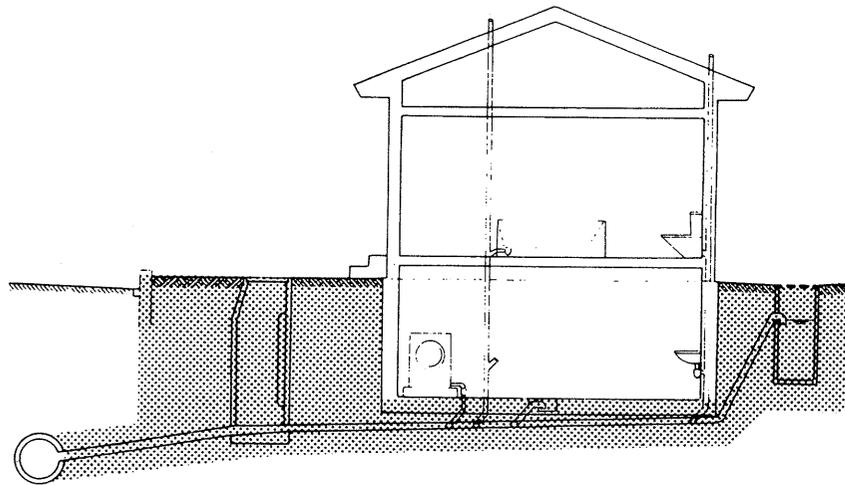
Einwohnergemeinde Zug

Beilageblatt zur Kanalisationseingabe / Berechnung der Anschlussgebühr

Dieses ist vor der Schlusskontrolle durch die Baupolizei dem Stadtbauamt (Kanalisationsbüro) einzureichen (Expl. 1+2)

Objekt: _____

Baugesuch Nr. _____



1. Schmutzwasser

Entwässerungsgegenstand	Anzahl	S-Wert
Bidet Bodenabläufe und Rinnen (1) Duschwanne Handwaschbecken (berechnet werden höchstens 2 pro Wohnung) Haushaltzentrifuge Waschrinne bis 3 Zapfstellen		
Zwischentotal		× 0,5 =
Badewannen Geschirrwashmaschinen Schüttstein Spültisch Urinoirs Wandausgussbecken Waschautomat bis 12 kg Waschfontäne 6–10 Zapfstellen Waschrinne 4–10 Zapfstellen		
Zwischentotal		× 1,0 =
Geschirrwashmaschine für das Gewerbe Grossraumbadewanne Laborwanne		
Zwischentotal		× 1,5 =
Klosett (berechnet wird höchstens 1 pro Wohnung) Schwimmbecken Waschautomat ab 13 kg		
Zwischentotal		× 2,5 =
Gesamtschmutzwasserwerte		195.-
Anteil Schmutzwasser	Fr. 100.-	× 195.- = Fr. _____

2. Regenwasser

- Berechnete Dachflächen (horizontal gemessen)
Befestigte Umgebungsflächen, die in ein Gewässer
oder eine Kanalisation entwässert werden, bei $m^2 \times Fr. \frac{18.50}{m^2}$ Fr. _____
- Fugenlosen Belägen $m^2 \times Fr. \frac{18.50}{m^2}$ Fr. _____
- Natur- und Kunststeinpflästerungen ohne
Fugenverguss $m^2 \times Fr. \frac{2.95}{m^2}$ Fr. _____

Anteil Regenwasser _____ Fr. _____

3. Anschlussgebühr Anteil Schmutz- und Regenwasser

Fr. _____

Nicht angerechnet werden:

- Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen
- (1) Bodenabläufe und Rinnen, die nur der Sicherheit dienen

Anhang II